Der Begriff der Liquidation umfaßt kraft Gesetzes nur die zeitlich begrenzte vermögensrechtliche Abwicklung, die der Auflösung eines rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft folgt. Dabei ist „Zweck der Liquidation (die) Flüssigmachung und Verteilung des Vermögens"; nur „hierfür dienliche Handlungen dürfen Liquidatoren ... vornehmen" (Palandt-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Während der niedersächsische BHE-Landesverband als eingetragener und damit rechtsfähiger Verein die Notbrücke des Liquidations-Status immerhin noch mit einem Schein des Rechts benutzen kann, unterliegt die „DP in Liquidation" als nicht rechtsfähiger Verein den Vorschriften über die Gesellschaft, für die „nach Auflösung keine Liquidation" (Palandt) vorgesehen ist.

Kommentar des GDP-Pressereferenten Richard: „Darüber zerbrechen wir uns nicht den Kopf. Wir stehen mitten im Wahlkampf."

FINANZEN

GOLDMÜNZEN

Arzt am Scheidewege

Dem Bonner Arzt Dr. Karlheinz Schmidt ist es zuzuschreiben, daß der in Westdeutschland verbreitete Glaube an die Wertbeständigkeit des Goldes in den letzten Wochen nachhaltig Schaden genommen hat. Schmidt, der nebenberuflich alte Goldmünzen nachprägte, sorgte für einen empfindlichen Kurssturz an den bundesdeutschen Münzmärkten.

Dem Münzensammler Schmidt war schon vor Jahren aufgefallen, daß alte deutsche Goldstücke aus der Wilhelminischen Ära im Vergleich zu ihrem Metallwert unverhältnismäßig teuer waren. So kostete etwa ein Zwanzig-Mark-Goldstück aus der Kaiserzeit zeitweise bis zu 78,50 Mark, obwohl sein Materialwert nur 32,27 Mark ausmachte.

Im Anschluß an umfangreiche Vorbereitungen, die er nach Praxisschluß traf, gründete Schmidt im Herbst vergangenen Jahres eine Firma zu dem alleinigen Zweck, alte Goldmünzen nachzuahmen und sie an Juweliere zu vertreiben. Auf Briefbögen, deren altertümliche Schnörkelschrift an die gute alte Zeit gemahnt, offeriert die Schmidt-Firma Reichs-Gold-Münze J. Hausmann & Co. KG seitdem Goldstücke mit dem Prägeaufdruck 20 Mark, 10 Mark und 5 Mark.

In einer Stellungnahme der Dresdner Bank dazu hieß es: „Es ist in der Münzgeschichte einmalig, daß solche Stücke offen als Nachprägungen angeboten werden."

Die Geldinstitute, die den Münzhandel bisher als ihre Domäne betrachten durften, wurden bald durch Zeitungsinserate und durch den Kundenverlust aus Juwelierkreisen auf den Neuling aufmerksam.

Grund der Juwelier-Flucht: Schmidt berechnet zwar den Tageskurs der Institute, gewährt aber einen Rabatt von 15 Prozent, falls der Käufer drei bis fünf Stücke erwirbt. Wer sechs und mehr Münzen bei der Firma Hausmann ersteht, darf sich sogar eines Nachlasses



Wilhelm I.-Goldmünze
Nachschub für Juweliere ...

von 20 Prozent erfreuen. Angesichts der niedrigen Preise verblüffte es die Münzfachleute ganz besonders, daß Schmidts Basteleien nur unter dem Mikroskop von echten Münzen zu unterscheiden sind.

Tatsächlich ist der Bonner Doktor mit beachtlichem Geschick in die ihm fremde Materie eingedrungen. So baute er zum Beispiel seine Geräte teilweise selbst. Schmidt weiß nicht allein die Spritze zu führen, er steht auch als Graveur, Schmelzer, Legierer, Gießer, Walzer, Stanzer und Prägemeister seinen Mann.

Dem Goldrabatt des 36jährigen Junggesellen schreiben es die Banken nicht zuletzt zu, daß der ohnehin langsam sinkende Verkaufskurs für das Zwanzig-Mark-Goldstück in den letzten Wochen zeitweilig von 62 Mark auf 53 Mark abrutschte.

Dieser Umstand bereitete nicht allein den klassischen Münzhändlern in den Schalterhallen der Großbanken Sorgen, die an dem Verkauf eines Zwanzig-Mark-Goldstücks zwischen drei und



Amateur-Münzer Schmidt
... vom Prägstock des Kassenarztes

sechs Mark verdienen. Auch die Währungspolitiker verspüren ob des Schmidtschen Prägefleißes Unbehagen.

Die Geldwert-Stabilisatoren der Bundesbank fürchten, die kaiserlichen Zahlungsmittel könnten sich bei ständiger Vermehrung in künftigen Notzeiten zu einer zweiten Währung mausern und mithin das Ansehen der Mark untergraben. So war man allerseits froh, als es den Gegnern Schmidtscher Prägekunst gelang, eine „Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken" vom 27. Dezember 1928 auszugraben.

Diese Verordnung verbietet die Nachahmung von Münzen, die „auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen außer Kurs gesetzt sind". Das Prägeverbot gilt nur dann nicht, wenn die Münzen „mittels einer festen metallischen Verbindung einen Bestandteil anderer Gegenstände bilden" (Schmuck).

Unverzüglich begannen Banken und Sparkassen, das Bundesvolk vor dem Ankauf zu warnen und die Schalterkunden anzuhalten, „wenn möglich" den Ursprung der Münzen festzustellen. Die Medaillenverordnung solle, so der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., dem „Schutz der Besitzer der echten Stücke und des regulären Goldmünzenhandels" dienen.

Der vielseitige Kassenarzt Schmidt zeigte sich nun auch juristisch versiert. Er hält eine gänzlich andersartige Interpretation der Münzverordnung bereit. Aus dem Text der Verordnung, so Schmidt, gehe klar hervor, daß sie lediglich eine Verwechslung der alten, kaiserlichen Scheidemünzen mit den 1928 gültigen Zahlungsmitteln habe verhindern sollen, die in Gewicht und Größe den alten Scheidemünzen ähnlich gewesen seien.

Im übrigen beliefere die Firma Hausmann ohnehin nur Juweliere, die jene Münzen in gefaßtem Zustand als Ringe, Broschen oder Halsketten auf den Markt brächten.

Über die Auslegung der Münzverordnung sollen nunmehr die Gerichte entscheiden. Unterdes ermittelt die Bonner Staatsanwaltschaft auf Antrag einer Bank gegen den Amateur-Münzer. Mit diesem Antrag verfolgt das Institut den Zweck, dem „goldenen Hobby des Dr. Schmidt" („Frankfurter Rundschau") den Reiz zu nehmen. Überdies hoffen die Münzhändler, daß die Staatsanwaltschaft einzelnen von Schmidt belieferten Juwelieren Verstöße gegen die einengenden Bestimmungen der Münzverordnung nachweist.

Das Bundesfinanzministerium verspricht sich allerdings nichts von einem neuen Gesetz, in dem vorsorglich noch einmal ein Prägeverbot ausgesprochen werden könnte. In dieser Haltung wurden die Ministerialbeamten durch die realistische Annahme bestärkt, daß eine Lex Schmidt doch nicht mehr von diesem Bundestag beraten werden könnte. Bis zum nächsten Jahr aber, so meint man, würden derart viele Exemplare Schmidtscher Goldschmiedekunst im Umlauf sein, daß ein neues Paragraphenwerk sinnlos wäre.

Schmidt selbst sieht den Ergebnissen der Rechtsgutachten sowie den Ermittlungen der Bonner Staatsanwaltschaft gefaßt entgegen: Die „Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken" aus dem Jahre 1928 sieht für den Fall des Mißbrauchs nämlich lediglich eine Geldstrafe bis zu 150 Mark vor.